

Statuten Förderverein work4you

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „**Förderverein work4you**“ besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein gemeinnütziger Verein auf einer überkonfessionell christlichen Basis mit Sitz in Zürich.

II Vereinszweck

Art. 2 Der Verein unterstützt Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit in der Region Zürich. Er bietet Trainings- und Schulungsmöglichkeiten für Jugendliche und junge Erwerbslose an und schafft Praktikums-, Lehr- und Arbeitsstellen im ersten Arbeitsmarkt.

- Dazu errichtet und unterstützt er:
 1. eine Gesellschaft, die wirtschaftlich selbsttragende Arbeitsplätze schafft.
 2. eine Stiftung, die mit Unterstützung von Bund, Kanton und Stadt Zürich sowie andern Geldgebern Arbeitstraining, Schulung, Betreuung und Begleitung in hoher Qualität garantiert.
- Er fördert die Vernetzung zu verwandten Organisationen.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein Liegenschaften erstellen, kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten.

III Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder sind Menschen, die von der Not berührt sind und mithelfen wollen, die Arbeitslosigkeit für Jugendliche und junge Erwachsene in der Region Zürich zu mindern. Sie arbeiten in Arbeitsgruppen des Fördervereins work4you mit und können vom Vorstand ins Patronatskomitee berufen werden. Ein Einzelmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen 1 Stimme.

Juristische Mitglieder sind Firmen, Verbände, Kirchen und Organisationen. Ein juristisches Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen 2 Stimmen.

Über die Aufnahme, den Status oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Über Aufnahme und Ausschluss informiert der Vorstand schriftlich und unbegründet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist.

IV Mittel

Art. 4 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge, Legate und Erbschaften
- Darlehen
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die Mitgliederbeiträge betragen für

Einzelpersonen: CHF 150.-- / Jahr
Juristische Personen: CHF 1000.-- / Jahr

V Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Patronatskomitee

Der Vorstand kann Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

a) Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Termin zugestellt sein. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Anträge zur Aufnahme von Traktanden sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Sofern nicht anders verlangt, erfolgt eine offene Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mind. einem Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen.

- Art. 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des Präsidenten, des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kontrollstelle auf 1 Jahr
 - c) Änderung der Statuten mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
 - d) Abnahme des jährlichen Geschäftsberichts sowie die Entlastung der Organe
 - e) Genehmigung des Jahresbudgets
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung für Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften

b) Vorstand

- Art. 10 Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme von Präsident und Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

- Art. 11 Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Vorstandes sind:
- a) Leitung und Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Antragstellung
 - c) Erstellen des Jahresbudgets
 - d) Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben ausserhalb des definierten Budgetrahmens bis zu einer Höhe von CHF 10'000.--
 - e) Erstellen und Ändern des Geschäftsreglements
 - f) Bildung, Auftragserteilung und Überwachung von Projektgruppen.
 - g) Anstellung von Mitarbeitern

- Art. 12 Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

c) Kontrollstelle

- Art. 13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder einer dafür lizenzierten Firma.

Diese prüfen die Rechnungsführung sowie die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

d) Patronatskomitee

- Art. 14 Das Patronatskomitee setzt sich aus Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kirche und Staat zusammen, die für die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit eintreten.

Es hat keinerlei rechtliche Befugnisse oder Verpflichtungen.

VI Rechnungsabschluss

Art. 15 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII Vereinsauflösung

Art. 16 Die Vereinsauflösung erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

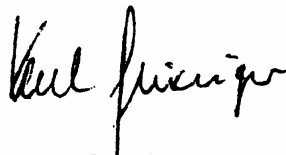
Die Ankündigung der Vereinsauflösung muss mindestens drei Monate im Voraus erfolgen.

Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen muss einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck dienstbar gemacht werden. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

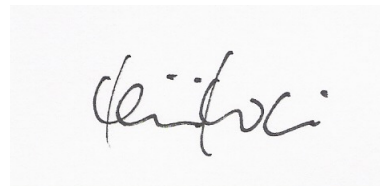
IV Schlussbestimmungen

Art. 17 Diese Statuten wurden von der konstituierenden Vereinsversammlung unter dem Namen Förderverein Job Factory Zürich vom 17. Mai 2004 angenommen und sind dato in Kraft getreten. Die Namensänderung in „work4you“ erfolgte anlässlich der a.o. GV am 25. Oktober 04.

Förderverein work4you



Präsident



Aktuar

Zürich, 25. Oktober 2004